



Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt durch Gesetz geändert vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

S a t z u n g:

Präambel

Zweck des Jugendparlamentes ist es, die Interessen der Jugend im Markt Ammerndorf zu vertreten und den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden.

§ 1 Jugendparlament

- (1) In der Gemeinde Ammerndorf besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 9 Mitgliedern, die in einem Alter zwischen 12 und 18 Jahren in das Jugendparlament gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlamentes beträgt 2 Jahre
- (4) Die Adresse des Jugendparlamentes ist der Markt Ammerndorf.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2 Aufgaben und Rechte

- (1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Interessen der Jugend in der Gemeinde Ammerndorf zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und umzusetzen.
- (2) Das Jugendparlament unterstützt den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in Fragen, die die jugendliche Bevölkerung in Ammerndorf betrifft und die in den Wirkungskreis der Gemeinde Ammerndorf fallen.
- (3) Der Gemeinderat, der Ausschuss und die Gemeindeverwaltung hat die Empfehlungen und Anträge des Jugendparlamentes innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (4) Das Jugendparlament kann sich über den Bürgermeister bei den einzelnen Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlamentes erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- (5) Das Jugendparlament bekommt vom Markt Ammerndorf einen eigenen Etat zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.
- (6) Der Markt Ammerndorf stellt dem Jugendparlament für die Sitzungen einen Sitzungssaal zur Verfügung.
- (7) Das Jugendparlament legt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor und führt einmal jährlich eine Jungbürgerversammlung durch.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuüben.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlamentes.
- (3) Ein Mitglied des Jugendparlamentes, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Ammerndorf aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem auch wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (4) Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 9 gewählten, am Wahltag 12 bis 18 Jahre alten Personen.
- (2) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zwei Personen für den Vorsitz, eine Person für Schriftführung und Pressearbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
- (3) Die zwei vorsitzenden Personen haben nach der Aussprache untereinander für je eine halbe Amtszeit den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne. Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die stellvertretende vorsitzende Person vertritt das Jugendparlament nach außen und nach innen.
- (4) Aus wichtigem Grund z.B. bei groben Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 5 Wahlrecht und Wahl

- (1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Ammerndorf haben und mindestens 12 und höchstens 18 Jahre alt sind.
- (2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Ammerndorf haben und mindestens 12 und höchstens 18 Jahre alt sind.
- (3) Den Wahltermin bestimmt der Erste Bürgermeister des Marktes Ammerndorf. Die Wahl wird von der Gemeinde Ammerndorf oder im Auftrag der Gemeinde Ammerndorf vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die dem Markt Ammerndorf obliegen, trifft der Erste Bürgermeister als Wahlleiter oder seine Stellvertretung. Er kann diese Aufgabe gem. Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) übertragen.
- (4) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in der Wählerliste eingetragen ist. Die Wählerliste wird von der Verwaltung erstellt. Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den Ersten Bürgermeister unter Beifügung einer Kandidatenliste.
- (5) Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfalls sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erste Bürgermeister oder die von ihm benannte Person.
- (6) Das Wahllokal bestimmt der Erste Bürgermeister. Für die Wahl werden Wahlurnen und vorbereitete Stimmzettel verwendet.
- (7) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 6 Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Gemeinde Ammerndorf angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. Diese findet im Rahmen einer Jungbürgerversammlung statt. In der Versammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind möglich.
- (2) Auf der Kandidatenliste müssen die wählbaren Personen mit Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaft in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Personen vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste Zustimmung vorliegt. Beizufügen sind jeweils ein Lichtbild (Passbild) der sich bewerbenden Person.

§ 7 Wahlvorgang

- (1) Jede wahlberechtigte Person verfügt über bis zu 9 Stimmen.
- (2) Es besteht auch die Möglichkeit, an einzelne Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Stimmen zu geben.
- (3) Gewählt sind die 9 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit für die 9. Person wird das Jugendparlament vorübergehend erweitert.
- (4) Das festgestellte Wahlergebnis wird vom Ersten Bürgermeister oder der von ihm benannten Person öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlamentes soll innerhalb von acht Wochen nach der Wahl stattfinden.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Eingaben und Beschwerden an das Jugendparlament sind dem/der Vorsitzende/n des Jugendparlamentes zu übermitteln. Ein Postfach wird im Rathaus eingerichtet.
- (2) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich. Jährlich müssen mindestens fünf Sitzungen stattfinden.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Fragen zur Geschäftsordnung können die Rathausmitarbeiter zu Rate gezogen werden.
- (5) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass diese mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Eine Sitzungsniederschrift ist zu fertigen und von der schriftführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Jugendparlamentes können in der Bürgerberatung zur Einsicht niedergelegt und auf der Internetseite des Marktes Ammerndorf veröffentlicht werden.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendparlamentes können dem Ersten Bürgermeister übermittelt werden. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 2 Monaten dem Gemeinderat oder einem Ausschuss oder der Gemeindeverwaltung zumindest als Mitteilung zur Kenntnis vor.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Organ des Marktes Ammerndorf in Kraft

Ammerndorf, den 21. März 2005
Markt Ammerndorf

Franz Schmuck
Erster Bürgermeister



Die Satzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 21. März 2005 beschlossen.

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____